

Erfüllung der im Programm der SED gestellten —> *Hauptaufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft* in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, die Verbindung der Vorzüge des Sozialismus mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution, die umfassende Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates, der Wirtschaft und Kultur (—> *sozialistische Demokratie*), die Entwicklung allseitiger sozialistischer Persönlichkeiten und die Durchsetzung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens. —> *Wirtschafts- und Sozialpolitik*, —> *Agrarpolitik*, —> *Militärpolitik*, —\* *Kulturpolitik der SED*

innerparteiliche Demokratie (der SED): bestimmender Wesenszug des innerparteilichen Lebens in der —\* *Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands*. Er kommt vor allem zum Ausdruck in der breiten Einbeziehung der Genossen^ in die freimütige Erörterung aller Fragen der Parteipolitik, die Ausarbeitung grundsätzlicher Dokumente und Entscheidungen der Partei (Programm, Statut, Wirtschaftsstrategie usw.), in die Entscheidungsfindung der Leitungen und die Beschlußfassung in den Mitgliederversammlungen, in der Teilnahme an der Verwirklichung und Kontrolle der Parteibeschlüsse, im Recht, die Parteiorgane zu wählen und selbst für eine Wahlfunktion zu kandidieren (—> *Parteiwahlen der SED*), im Vorhandensein aller Bedingungen, die es den Genossen ermöglichen, voll ihre Pflichten und Rechte aus dem —> *Statut der Partei* wahrzunehmen. —\* *demokratischer Zentralismus*

Integration —> *sozialistische ökonomische Integration*

Integrität (territoriale): Unantastbarkeit (Unverletzlichkeit) des Ter-

ritoriums (Gebietsbestandes) eines Staates. Sie ist Ausdruck der Territorialhoheit des Staates. Der Grundsatz der territorialen I. jedes Staates und der Verpflichtung jedes anderen Staates, sie zu achten, gehört zum Inhalt zwingender Grundprinzipien (des Prinzips des —> *Gewaltverbots* und des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten) des allgemein geltenden demokratischen —> *Völkerrechts* (Art. 2 Ziff. 1 und 4 der UNO-Charta und Deklaration der XXV. Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 24. 10. 1970 über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten). In der Schlußakte der —> *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, bekräftigten die 33 europäischen Teilnehmerstaaten sowie die USA und Kanada feierlich die Achtung der territorialen I. und der Unverletzlichkeit der Grenzen als Grundlagen für die Gestaltung ihrer Beziehungen. Der völkerrechtliche Grundsatz der Unverletzlichkeit der territorialen I. jedes Staates besagt insbesondere, daß sich alle Staaten der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale I. eines anderen Staates oder zum Zwecke der Verletzung einer bestehenden —\* *Staatsgrenze* oder zur Lösung von Streitigkeiten über Staatsgrenzen zu enthalten haben, daß das Territorium eines Staates nicht Gegenstand militärischer Besetzung oder der Aneignung durch einen anderen Staat werden darf, die Ergebnis einer Gewaltandrohung oder -anwendung sind. Die Verpflichtung aller Staaten zur Achtung der territorialen I. jedes Staates ist eine wesentliche Grundlage für die Verwirklichung der —\* *friedlichen Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Deshalb wird diese Verpflichtung in zahlreichen bilateralen Vereinbarungen und multilateralen Erklä-